

Pressemitteilung



**Gemeinsamer
Bundesausschuss**
Innovationsausschuss

Innovationsausschuss beim Gemeinsamen Bundesausschuss gemäß § 92b SGB V

Nr. 11 / 2020

Innovationsausschuss

Innovationsausschuss: Themensuche für 2021 beginnt

Berlin, 13. November 2020 – Seit heute bis Mitte Januar 2021 können Akteure im Gesundheitswesen den Innovationsausschuss beim Gemeinsamen Bundesausschuss unterstützen, Themen und Kriterien für Förderbekanntmachungen im kommenden Jahr zu identifizieren. Den Rahmen dafür bildet ein sogenanntes Konsultationsverfahren, an dem Expertinnen und Experten aus Verbänden im Gesundheitswesen, aus der Wissenschaft (Forschung und Lehre) sowie von Patientenorganisationen teilnehmen können. Wichtige Bedingung: Sie dürfen dem Innovationsausschuss nicht angehören. Damit soll sichergestellt werden, dass verschiedene Sichtweisen systematisch in den Auswahlprozess Eingang finden. Die Vorschläge können sich auf die Bereiche neue Versorgungsformen sowie Versorgungsforschung beziehen – letztgenannter Bereich umfasst auch die Untersuchung von Richtlinien des Gemeinsamen Bundesausschusses. Das Konsultationsverfahren ist dem eigentlichen Beschluss des Innovationsausschusses zur Veröffentlichung der Förderbekanntmachungen und den dort jeweils genannten Themen und Kriterien vorgeschaltet.

Nähere Informationen sowohl zum Verfahren als auch zu inhaltlichen wie formalen Anforderungen an die Vorschläge finden Interessierte in der Bekanntmachung zum Konsultationsverfahren auf der [Website des Innovationsausschusses](#). Die Vorschläge können unter Verwendung eines [Vorschlagsformulars](#) bis zum **15. Januar 2021, 12:00 Uhr** per E-Mail an konsultationsverfahren@if.g-ba.de gesendet werden. Vorschläge, die nicht fristgerecht eingehen, können für die nächsten Förderbekanntmachungen berücksichtigt werden.

Hintergrund

Die Geschäftsstelle des Innovationsausschusses erstellt im Auftrag des Innovationsausschusses eine Förderbekanntmachung, die auf den im Rahmen des Konsultationsverfahrens eingegangenen und ausgewerteten Vorschlägen basiert. Ziel ist es, solche Projekte mit den Mitteln des Innovationsfonds zu fördern, die über die bisherige regelhafte Gesundheitsversorgung in der gesetzlichen Krankenversicherung in Deutschland hinausgehen und für deren qualitative Weiterentwicklung einen wichtigen Impuls geben können.

Bisher hatte der Innovationsausschuss die Themenschwerpunkte und Kriterien in den Förderbekanntmachungen selbst festgelegt. Ab dem Bewilligungsjahr 2021 ist diesem Schritt nun ein Konsultationsverfahren vorgeschaltet, das externe Expertise aus der Gesundheitsversorgung einbeziehen soll. Gesetzliche Grundlage dafür ist der § 92b Absatz 2 Satz 1 SGB V, der durch das Digitale-Versorgung-Gesetz angepasst wurde.

Seite 1 von 2

Stabsabteilung Öffentlichkeitsarbeit und Kommunikation

Gutenbergstraße 13, 10587 Berlin
Postfach 120606, 10596 Berlin

Telefon: 030 275838-811

Fax: 030 275838-805

E-Mail: presse@g-ba.de

www.g-ba.de

www.g-ba.de/presse-rss

**Ansprechpartnerinnen
für die Presse:**

Ann Marini (Ltg.)

Gudrun Köster

Annette Steger



Die Förderbekanntmachung zur (Weiter-)Entwicklung medizinischer Leitlinien nach § 92a Absatz 2 Satz 4 SGB V fallen hingegen nicht unter das Konsultationsverfahren. Hierfür legt das Bundesministerium für Gesundheit Schwerpunkte fest.

Seite 2 von 2

Pressemitteilung Nr. 11 / 2020
vom 13. November 2020

Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) ist das oberste Beschlussgremium der gemeinsamen Selbstverwaltung der Ärztinnen und Ärzte, Zahnärztinnen und Zahnärzte, Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten, Krankenhäuser und Krankenkassen in Deutschland. Der G-BA ist vom Gesetzgeber beauftragt, in Richtlinien verbindlich festzulegen, welche Leistungen von der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) erstattet werden und welche qualitätssichernden Maßnahmen bei der Leistungserbringung einzuhalten sind.

Der G-BA hat seit dem 1. Januar 2016 zudem den Auftrag, neue Versorgungsformen, die über die bisherige Regelversorgung hinausgehen und Versorgungsforschungsprojekte, die auf einen Erkenntnisgewinn zur Verbesserung der bestehenden Versorgung in der gesetzlichen Krankenversicherung ausgerichtet sind, zu fördern. Für die Durchführung der Förderung aus dem Innovationsfonds wurde beim G-BA ein **Innovationsausschuss** eingerichtet.

Die gesetzlich vorgesehene Fördersumme für neue Versorgungsformen und Versorgungsforschung beträgt in den Jahren 2020 bis 2024 jeweils 200 Millionen Euro. 80 Prozent der Mittel sollen für die Förderung neuer Versorgungsformen verwendet werden, 20 Prozent der Mittel für die Förderung der Versorgungsforschung.

Rechtsgrundlage des Innovationsfonds und des Innovationsausschusses beim G-BA sind die §§ 92a und 92b SGB V.

Weitere Informationen finden Sie unter innovationsfonds.g-ba.de und unter www.g-ba.de